

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bundeskunsthalle (AEB)

Auftragnehmerin steht in diesen AEB sowohl für Auftragnehmer als auch für Auftragnehmerinnen.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH (Bundeskunsthalle) berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsschlüssen infolge ständiger Vergabepraxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen zu den vergaberechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (wie GWB, VgV, UVgO und VOB).
- 1.2 Durch Vereinbarung dieser AEB ist die VOL/B bzw. die VOB/B und VOL/C Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B und die VOB/B sind im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden und gelten in ihrer aktuellen Fassung.
- 1.3 Bei Auslandskäufen findet neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf* vom 11. April 1980 (BGBl. I 1989, S. 588 ff.) Anwendung, sofern das Übereinkommen im Bereich des ausländischen Vertragspartners ratifiziert worden ist.
- 1.4 Weitere, die ausgeschriebene/bestellte Leistung betreffende Vertragsbedingungen, sind dem Anschreiben der Ausschreibung bzw. dem Auftrag zu entnehmen.
- 1.5 Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder durch Ausführung einer Bestellung erkennt die Auftragnehmerin diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Dies gilt, sofern die Bundeskunsthalle diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt hat. Im Übrigen werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch einstellen in das Internet unter <http://www.bundeskunsthalle.de/ueber-uns/ausschreibungen.html> allgemein bekannt gemacht und gelten in der jeweils aktuellen Version, so dass in zumutbarer Weise davon Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss. Sie sind somit Vertragsbestandteil. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.6 Bedingungen der Auftragnehmerin in deren AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.7 Auf allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Referenznummern, Zeichen

Kunst- und Ausstellungshalle
der Bundesrepublik Deutschland GmbH

Helmut-Kohl-Allee 4
53113 Bonn
T +49 228 9171-0
F +49 228 234154
www.bundeskunsthalle.de

Geschäftsführung
Dr. Eva-Christina Kraus
Patrick Schmeing

Vorsitzender des Kuratoriums
Ministerialdirektor
Dr. Günter Winands

HRB Nr. 5096
Amtsgericht Bonn
Umsatzsteuer ID Nr. DE811386971

Konto 3 177 177 00
Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
IBAN DE03 3807 0059 0317 7177 00
BIC DEUT DE DK 380



und Datum von Schreiben der Bundeskunsthalle anzugeben.

2 Ansprech- und Verhandlungspartner

- 2.1 Ansprech- und Verhandlungspartner in Vertragsangelegenheiten ist grundsätzlich der Bereich Beschaffung der Bundeskunsthalle.
- 2.2 Der Bereich Beschaffung kann andere Beschäftigte der Bundeskunsthalle als zuständigen Ansprechpartner benennen und ermächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
- 2.3 Mündliche Abreden und Abreden per E-Mail, die den vereinbarten Preis erhöhen, sind nur gültig, wenn sie vom Bereich Beschaffung der Bundeskunsthalle in Schriftform (elektronische Form vorab) bestätigt werden.

3 Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 3.1 Das Angebot ist einfach und kostenlos abzugeben. Die Auftragnehmerin hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Sind Nebenkosten im Preisangebot nicht enthalten, so sind sie getrennt unter Angabe der Höhe auszuweisen. Die Auftragnehmerin ist an ihr Angebot generell sechs Wochen bzw. bis zum Ende der in der Ausschreibung genannten Zuschlagsfrist gebunden. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Bereich Beschaffung der Bundeskunsthalle schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dieses gilt sowohl für kaufmännisch/ juristische, als auch für wissenschaftlich/technische Vereinbarungen. Eigenmächtige Mehrleistungen der Auftragnehmerin werden nicht vergütet. Es bedarf nicht eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Abnahme.
- 3.2 Bestellungen sind von der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.3 Die Bundeskunsthalle behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb o.g. Frist eingeht. Nachträgliche Änderungen einer Bestellung sind nur mit Zustimmung der Beschäftigten des Bereichs Beschaffung der Bundeskunsthalle verbindlich. Mündliche Abreden sind nur gültig, wenn sie von der Bundeskunsthalle in Schriftform bestätigt werden.

4 Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind – soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden – feste Preise ohne Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung.
- 4.2 Fracht- und Verpackungskosten sowie andere Nebenkosten werden von der Bundeskunsthalle nur übernommen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind. Bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung an den Absender sind mindestens $\frac{2}{3}$ des vereinbarten Wertes gutzuschreiben.
- 4.3 Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der *Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen* vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den *Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)* anzuwenden.
- 4.4 Bei Preisänderungen ist oben Ziffer 2.3 zu beachten
- 4.5 Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat die Auftragnehmerin als Sicherheit selbstschuldnerische Bürgschaften einer deutschen Großbank oder Großversicherung beizubringen.
- 4.6 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch die Bundeskunsthalle sind bereits geleistete



Vorauszahlungen zurückzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

5 Vertragsabschluss


- 5.1 Vertragliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.
- 5.2 Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in sonstiger Textform abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie in der durch Absatz 1 bestimmten Form bestätigt werden.
- 5.3 Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien eine Beurkundung zu verlangen.

6 Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften

- 6.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Normen-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat die Auftragnehmerin innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat die Auftragnehmerin Bedenken gegen die von der Bundeskunsthalle gewünschte Art der Ausführung, so hat sie dies der Bundeskunsthalle schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Die Auftragnehmerin haftet für die Umweltverträglichkeit der Produkte inkl. Verbrauchsmaterial und alle Folgeschäden, die aus der Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Dies gilt auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter. Die geltenden Sicherheitsdatenblätter sind mit der Lieferung zu übergeben. Falls diese nicht oder verspätet geliefert werden, wird die Bundeskunsthalle von allen Regressanforderungen Dritter freigestellt. Das gilt auch für alle späteren Änderungen.
- 6.3 Bei *Arbeiten in der Bundeskunsthalle oder auf dem dazugehörigen Gelände* verpflichtet sich die Auftragnehmerin und ihre Mitarbeiter die Regeln des Merkblattes *Arbeiten in der Bundeskunsthalle* zu beachten. Das Merkblatt ist durch Einstellen in das Internet (s. o. Ziffer 1.5) allgemein bekannt gemacht.

7 Einräumung von Nutzungsrechten, Eigentum

- 7.1 Der Auftragnehmer räumt der Bundeskunsthalle zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle etwaigen übertragbaren Rechte, insbesondere etwaige urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter dieser Rahmenvereinbarung und den jeweiligen Einzelaufträgen erbrachten Leistungen einschließlich aller etwaigen Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Sämtliche Nutzungsrechte werden zeitlich und räumlich unbeschränkt für alle denkbaren Nutzungsarten exklusiv an die Bundeskunsthalle übertragen. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein.
- 7.2 Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung nach entsprechender vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bundeskunsthalle Dritte heran, wird er deren etwaige Urhebernutzungsrechte für die Bundeskunsthalle zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise uneingeschränkt erwerben und im gleichen Umfang ohne zusätzliche Vergütung auf die Bundeskunsthalle übertragen. Die Bundeskunsthalle ist berechtigt, ggfs. Einsicht in solche mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrages und der jeweiligen Einzelaufträge nötig sind, zu nehmen.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird der Bundeskunsthalle jeweils im Vorfeld einer Maßnahme


- 
- über etwaige Beschränkungen der etwaigen Urhebernutzungsrechte informieren. Auf bestehende Rechte von Verwertungsgesellschaften wird der Auftragnehmer hinweisen.
- 7.4 Der Auftragnehmer wird die im Rahmen dieses Vertrages und der Auftragsbefreiung für die Bundeskunsthalle erbrachten künstlerischen Leistungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.
- 7.5 Sofern der Auftragnehmer im Zuge der vorliegenden Zusammenarbeit Namens- bzw. Markenrechte der Bundeskunsthalle verwendet, stehen diese ausschließlich der Bundeskunsthalle zu. Bei Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, entfällt jedes weitere Recht des Auftragnehmers zur Namens- bzw. Markennutzung. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, sämtliche entsprechenden Werbemittel, Medien oder sonstige Schriftstücke, die Namen, geschützte Marken oder sonstige Schutzrechte der Bundeskunsthalle aufweisen, an die Bundeskunsthalle herauszugeben, sowie die Verwendung in anderen Medienformen, wie z.B. digitale Verwendung etc. einzustellen und die entsprechenden Dateien zu löschen.

8 Zeichnungen, Unterlagen und Muster

- 8.1 Alle für den Gebrauch, die Instandhaltung oder Instandsetzung der gelieferten Gegenstände erforderlichen Unterlagen (Betriebsanleitung, Zeichnungen, Pläne und dgl.) hat die Auftragnehmerin der Bundeskunsthalle rechtzeitig und kostenlos in vervielfältigungsfähiger Form zur Verfügung zu stellen. Durch die Übergabe erklärt die Auftragnehmerin, dass sie voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

9 Qualitätssicherung und -prüfung

- 9.1 Die Anforderungen an das betriebliche Qualitätssicherungssystem sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.
- 9.2 Die Auftragnehmerin sichert der Bundeskunsthalle zu, das vorgesehene Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen anzuzeigen.
- 9.3 Die Bundeskunsthalle behält sich vor, das von der Auftragnehmerin praktizierte Qualitäts-Management-System zu prüfen.
- 9.4 Die Bundeskunsthalle ist berechtigt, sich vor Ort bei der Auftragnehmerin über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 9.5 Die Bundeskunsthalle ist berechtigt, chemische und physikalische Untersuchungen zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen durch die Auftragnehmerin, durch öffentliche oder öffentlich anerkannte Fachinstitute vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch den Prüfenden mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln der Auftragnehmerin zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten der Auftragnehmerin.
- 9.6 Für die von der Auftragnehmerin kostenlos für die Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellenden werkseigenen Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen des Prüfers nachzuweisen.
- 9.7 Anstelle der Qualitätsprüfung durch eine von der Bundeskunsthalle zu benennende Person kann die Auftraggeberin die Vorlage eines Qualitätsprüfzertifikats nach DIN 55350-T18-4.2.2 oder 4.2.1 von der Auftragnehmerin verlangen.

- 
- 9.8 Weitere Regelungen über die Qualitätsprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.
- 9.9 Die Prüfungen entbinden die Auftragnehmerin nicht von ihrer Gewährleistung und Haftung. Rechte kann die Auftragnehmerin aus diesen Prüfungen nicht ableiten.

10 Lieferzeit

- 10.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Eingangs des Bestellschreibens bei der Auftragnehmerin. Vereinbarte Liefertermine sind genau einzuhalten. Verzögerungen hat die Auftragnehmerin unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer der Bundeskunsthalle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Lieferzeit überschritten, so kann die Bundeskunsthalle für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von ½ v. H., höchstens jedoch 8 v. H. des Auftragswertes beanspruchen, es sei denn, die Auftragnehmerin hat die Gründe für die Lieferzeitüberschreitung nicht zu vertreten. Verzug der Unterlieferanten der Auftragnehmerin fällt in den Risikobereich der Auftragnehmerin.
- 10.2 Eines ausdrücklichen Vorbehalts auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Leistungen bedarf es nicht.
- 10.3 Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Auf einen Schadenersatzanspruch der Bundeskunsthalle wegen Nichterfüllung wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

11 Verpackung, Transport, Transportkosten

- 11.1 Die Auftragnehmerin hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.
- 11.2 Soweit Abkürzungen der *Incoterms* Verwendung finden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Fassung bzw. Revision.
- 11.3 Die Kosten für Packmittel und Transport trägt grundsätzlich die Auftragnehmerin. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung.
- 11.4 Soweit die Bundeskunsthalle die Transportkosten übernimmt, (z.B. beim Versendungskauf i. S. v. § 447 BGB), hat die Auftragnehmerin die Kosten bis zum Eingang bei der Bundeskunsthalle kostenfrei zu verauslagen. Die Auswahl des Transportmittels und der Art des Transports nimmt die Auftragnehmerin nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vor. Im Übrigen gilt § 6 VOL/B.
- 11.5 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet bzw. der beauftragte Frachtführer ist durch die Auftragnehmerin zu verpflichten, Verpackungen (i.S. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei von der Bundeskunsthalle zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Die Bundeskunsthalle kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihr die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

12 Lieferscheine

- 12.1 Die Auftragnehmerin fertigt zur Vorbereitung der Übergabe des Leistungsgegenstandes die Lieferscheine.
- 12.2 Je Auftragsnummer ist pro Empfänger ein Lieferschein zu fertigen.
- 12.3 Je Teilleistung ist pro Empfänger ein Lieferschein zu fertigen.
- 12.4 Im Lieferschein ist die Auftragsnummer und ggf. die vorgegebene Warenkennzeichnung anzugeben.

13 Übergabe

- 13.1 Die Übergabe der Leistungen erfolgt bei der im Auftrag angegebenen Lieferanschrift. Die Bundeskunsthalle kann die Annahme verweigern, wenn die Leistung nicht vertragsgemäß ist.
- 13.2 Bei Übergabe hat sich die Auftragnehmerin den Empfang des Leistungsgegenstandes auf dem Satz Lieferscheine bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt bei der Bundeskunsthalle, eine weitere behält die Auftragnehmerin.
- 13.3 Führt die Auftragnehmerin die Anlieferung nicht selbst durch, verpflichtet sie den Erfüllungsgehilfen gem. Absatz 2.

14 Sicherheits- und Ordnungsvorschriften


- 14.1 Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen der Bundeskunsthalle sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Bundeskunsthalle zu beachten (z.B. Merkblatt *Arbeiten in der Kunst- und Ausstellungshalle*), die in diesem Falle Vertragsbestandteil sind. In Zusammenhang mit einer Lieferung im Gelände oder den Räumen bekannt gewordene Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- 14.2 Bei Bauleistungen sind die Technischen Vertragsbedingungen der VOB/C (DIN 18299 ff.) zu beachten.

15 Abnahme

- 15.1 Abnahme ist die Erklärung der Bundeskunsthalle, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- 15.2 Eine vorausgegangene Qualitätsprüfung ersetzt die Abnahme nicht.
- 15.3 Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel (z.B. §§ 434, 435, 633 BGB) vor oder fehlt die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann die Bundeskunsthalle oder der von ihr Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern.
- 15.4 Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, oder sind festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie abgenommen. Eine vereinbarte Abnahmefrist ist einzuhalten, es sei denn, die Abnahme wird durch Schwierigkeiten verzögert, die die Bundeskunsthalle nicht zu vertreten hat. Im letzteren Fall verlängert sich die Abnahmefrist um den Zeitraum der Verzögerung. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

16 Eigentumsverhältnisse

- 16.1 Die Bundeskunsthalle erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme und Bezahlung. Durch die Übergabe erklärt die Auftragnehmerin, dass sie voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
- 16.2 Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum der Bundeskunsthalle. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Erkennbare Mängel am beigestellten Material hat die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die Bundeskunsthalle das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Die Auftragnehmerin verwahrt diese unentgeltlich für die Bundeskunsthalle. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der Bundeskunsthalle, die er der Auftragnehmerin überlassen hat, verbleiben bei der Bundeskunsthalle. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der Bundeskunsthalle dürfen nur für die im



Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet die Auftragnehmerin für den gesamten Schaden.

17 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- 17.1 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Bundeskunsthalle nicht.
- 17.2 Eine Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn eine Leistungsbeschreibung oder andere Spezifikationen Vertragsbestandteil geworden sind oder werden sollen.
- 17.3 Stellt die Auftragnehmerin fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat sie dies der Bundeskunsthalle unverzüglich mitzuteilen.
- 17.4 Die Auftragnehmerin stellt die Bundeskunsthalle von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Bundeskunsthalle in diesem Zusammenhang entstehen.

18 Forderungsabtretung

Die Auftragnehmerin kann Forderungen gegen die Bundeskunsthalle nur mit der schriftlichen Zustimmung der Beschaffungsstelle der Bundeskunsthalle rechtswirksam abtreten.

19 Rechnung und Zahlung

- 19.1 Die Rechnungen sind nur elektronisch zu übermitteln (ERechV und § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG i. V. m. Nr. 14.4 UStAE) an rechnungseingang@bundeskunsthalle.de
- 19.2 Um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen müssen in den Rechnungen folgende Angaben enthalten sein (Nr. 14.5 UStAE):
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
 - Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
 - Referenznummer der Bundeskunsthalle
 - Fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer)
 - Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistungen
 - Zeitpunkt der Leistung und Vereinnahmung des Entgelts
 - Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
 - Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung
 - Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers
 - [nur VOB/B:] der Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß §48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des zuständigen Finanzamtes
- 19.3 Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens am Tag nach einwandfreier Gesamtlieferung oder -leistung und Eingang der entsprechenden Rechnung. Teillieferungen oder -leistungen werden grundsätzlich nur dann abgerechnet, wenn diese vertraglich vereinbart sind. Die Skontofrist beträgt 14 Tage. Sofern kein Skonto vereinbart wurde, erfolgt die Begleichung von Rechnungen spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung.
- 19.4 Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung durch die Nichtangabe oder unvollständige Angabe durch die Auftragnehmerin eintreten, z.B. Fehlen der Referenznummer der Bundeskunsthalle oder Fehlen der Ust.-Ident.-Nr. der Auftragnehmerin.
- 19.5 Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin nicht bestätigt. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Überzahlungen an die Bundeskunsthalle zurückzurufen. Sie kann sich nicht auf Verjährung oder

Entreichung berufen.

20 Gewährleistung

- 20.1 Die Auftragnehmerin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Sie garantiert die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der Bundeskunsthalle entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.
- 20.2 Die bei der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung von der Auftragnehmerin zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei der Bundeskunsthalle.
- 20.3 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt in der Regel 24 Monate, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorgesehen ist. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei der Bundeskunsthalle. Dies gilt auch für die Haftung der Unterlieferanten für Sachmängel.
- 20.4 Für gelieferte Ersatzstücke, Neulieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet die Auftragnehmerin wie für den Gegenstand der Lieferung; die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Sachmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 20.5 Im Gewährleistungsfalle ist die Bundeskunsthalle berechtigt, unentgeltliche Nachbesserungen oder unentgeltliche Neuleistungen binnen einer gesetzten angemessenen Frist zu beanspruchen. Für die Dauer einer Nachbesserung oder Instandsetzung ist die Bundeskunsthalle auf ihr Verlangen durch Stellung von Ersatz schadlos zu halten.

21 Pflichtverletzungen und Schadensersatz

- 21.1 Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B bzw. § 13 VOB/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen. Verzugschäden sind insofern nicht zu ersetzen, als sie durch von der Bundeskunsthalle vorgeschriebene Unterauftragnehmerinnen verursacht wurden.
- 21.2 Führen von der Auftragnehmerin zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 21 Abs.2 dieser AEB, hat diese der Bundeskunsthalle hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
- 21.3 Die Bundeskunsthalle kann der Auftragnehmerin eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Bundeskunsthalle diese Sachen unter Wahrung der Interessen der Auftragnehmerin auf deren Kosten veräußern.
- 21.4 Beseitigt die Auftragnehmerin die Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist, so kann die Bundeskunsthalle nach fruchtlosem Verstreichen einer Frist die Behebung selbst vornehmen oder durch einen Dritten auf Kosten der Auftragnehmerin vornehmen lassen (*Ersatzvornahme*).
- 21.5 Die Bundeskunsthalle ist berechtigt Sach- und Werkmängel selbst oder durch einen

von der Bundeskunsthalle beauftragten Dritten beseitigen zu lassen (*Selbstvornahme*).

22 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

22.1 Bei wiederholter mangelhafter oder teilweise mangelhafter Erfüllung ist die Bundeskunsthalle berechtigt, von sämtlichen mit der Auftragnehmerin geschlossenen gleichartigen Aufträgen zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

22.2 Die Bundeskunsthalle kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,

- a) wenn die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
- b) wenn ein vor der Serie zu fertigendes Muster auch nach Fristsetzung nicht von der Auftragnehmerin vorgestellt wird.
- c) wenn ein vor der Serie gefertigtes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen.
- d) wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- e) wenn sich die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
- f) wenn Ausschlussgründe i.S.d. vergaberechtlichen Bestimmungen vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere die Vorteilsgewährung im Sinne des § 333 StGB, die Bestechung nach § 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens der Auftragnehmerin.

22.3 Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.


23 Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

23.1 Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin auf deren Kosten zurückgewährt.

23.2 Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 2 dieser AEB vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurückzugewähren.

23.3 Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B bzw. § 8 Abs. VOB/B; die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt

23.4 Im Falle höherer Gewalt, d.h. wenn ein Ereignis eintritt, das keiner der Risikosphäre einer der Vertragsparteien zuzuordnen ist, endet der Vertrag durch Kündigung einer der Vertragsparteien. Dies führt dazu, dass jede Vertragspartei die schädlichen Wirkungen des Ereignisses selbst tragen muss; eine Haftung für Schadenersatz entfällt. Wird der Vertrag während der Dauer der höheren Gewalt nicht aus Gründen der Unmöglichkeit der Erfüllung gekündigt, so lebt der Vertrag wieder auf, sobald die



höhere Gewalt entfällt. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über den Eintritt und die Dauer der höheren Gewalt.

24 Vertragsstrafe


- 24.1 Werden Ausführungsfristen überschritten, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 von Hundert pro Woche, höchstens jedoch 5 von Hundert des gesamten Auftragspreises ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen.
- 24.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- 24.3 Wenn die Auftragnehmerin nachweisen kann, dass sie nur leichtes Verschulden bei einem Verstoß gegen Ausführungsfristen trifft oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann die Auftraggeberin von der Einforderung der Strafe absehen.
- 24.4 Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

25 Herausgabe, Aufbewahrung

- 25.1 Der Auftragnehmer wird alle im Zusammenhang mit einer Beauftragung erhaltenen Unterlagen bzw. Informationen sowie sämtliche im Rahmen der Erfüllung eines Auftrags erstellten Bilddateien und sonstige Informationen sowie jegliche Art von Kopien hiervon auf Verlangen der Bundeskunsthalle jederzeit vollständig an die Bundeskunsthalle, spätestens innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Erhalt seiner für die Erfüllung eines Auftrags vereinbarten und abgerechneten Vergütung, herausgeben. Ausgenommen von dieser Herausgabepflicht sind Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer zur Erfüllung einer zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht benötigt. Weiter ausgenommen von der in dieser Ziffer vereinbarten Herausgabepflicht ist das Recht des Auftragnehmers, von jedem im Rahmen eines Auftrags erstellten Werk eine Sicherungskopie zu erstellen und vorzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine solche Sicherungskopie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung (gerechnet ab dem Rechnungsdatum) vorzuhalten. Eine Herausgabepflicht im Hinblick auf eine solche Sicherungskopie besteht nur bei dahingehender schriftlicher Aufforderung durch die Bundeskunsthalle.
- 25.2 Alle dem Auftragnehmer von der Bundeskunsthalle zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Merchandising-Artikel und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum der Bundeskunsthalle. Die Bundeskunsthalle kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurück verlangen.
- 25.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Unterlagen und/oder Gegenständen gemäß Ziffer 25.2 ist ausgeschlossen.

26 Vertraulichkeit / Datenschutz

- 26.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- 26.2 Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.
- 26.3 Darüber hinaus verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von der Bundeskunsthalle erlangten Daten, Unterlagen oder sonstige – nicht allgemein zugänglichen – Informationen vertraulich zu behandeln.
- 26.4 Der Auftragnehmerin ist es untersagt, die erlangten Daten, Unterlagen und Informationen für eigene oder fremde gewerbliche Zwecke oder für andere Auftraggeber zu



nutzen. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Bundeskunsthalle.

27 Werbematerial

Die Auftragnehmerin darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit der Bundeskunsthalle nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

28 Unwirksamkeit

28.1 Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in diesen Klauseln enthaltenen weiteren Wertungen unberührt, sofern eine inhaltliche Trennung erfolgen kann.

29 Gerichtsstand

29.1 Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Schriftverkehr mit der Bundeskunsthalle muss in deutscher Sprache erfolgen.

29.2 Der Gerichtsstand ist Bonn.

29.3 Änderungen dieser AEB werden der Auftragnehmerin schriftlich bekannt gegeben. Kommuniziert die Bundeskunsthalle mit der Auftragnehmerin auf elektronischem Wege, so können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es der Auftragnehmerin erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn die Auftragnehmerin nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Bundeskunsthalle bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Die Auftragnehmerin muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bundeskunsthalle absenden.